



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 31. August 2020

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Mörtes
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Marga Schulz-Drömmner
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt

Thierry Dodémont
Ratsmitglied

Franziska Franzen
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

Bernd Lentz
Generaldirektor

A) Öffentliche Sitzung

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Punkte in Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen:-----

- Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsorts-----
- Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia -----
- Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend die Ausführung einer Statikmission zwecks Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses am Jünglingshaus-----

Zu ATO Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsorts-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 und insbesondere des Artikels 29, der vorsieht, dass zusätzliche Punkte in Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt werden können, insofern 2/3 der anwesenden Mitglieder diese Dringlichkeit durch ihre Abstimmung anerkennen;-----

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020;-----

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 23. März 2020, womit die Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschenansammlungen fallen;-----

In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom 20. Juli 2020 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzung des Stadtrates vom 31. August 2020 die große Halle des Kulturzentrums Alter Schlachthof bestimmt hat;-----

In Anbetracht, dass dieser Erlass der Bestätigung durch den Stadtrat bedarf;---
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

- über vorliegenden Punkt in Dringlichkeit außerhalb der Tagesordnung zu beraten;-----
- die Polizeiverordnung der Bürgermeisterin vom 20. Juli 2020 zu bestätigen.-----

Zu I. Resolutionsvorschlag der SPplus betreffend die Hilfeleistungszone-----

DER STADTRAT,



Auf Vorschlag der Bürgermeisterin, diesen Punkt auf die Sitzung vom 5. Oktober 2020 zu vertagen, um vorab in einer Sitzung des Finanzausschusses gemeinsam mit allen Fraktionen sich auf einen Text für diese Resolution zu einigen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

vorliegenden Punkt auf die Sitzung des Stadtrats vom 5. Oktober 2020 zu vertagen.-----

Zu 01 Mitteilungen-----

DER STADTRAT,

Billigung der Jahresrechnung 2018-----

Mit Erlass vom 13. Juli 2020 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die Jahresrechnung 2019 der Stadt gebilligt.

Billigung der ersten Haushaltsplananpassung 2020-----

Mit Erlass vom 13. Juli 2020 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die erste Haushaltsplananpassung 2020 der Stadt gebilligt.-----

Gemäß Antrag der Stadt wurden die erforderlichen Kredite für die städtischen Prämien im HoReCa-Bereich und Einzelhandel sowie die Tourismus-Prämien der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Anpassung berücksichtigt.-----

Zu 02 Vorschlag eines Vertreters der Stadt für den Verwaltungsrat der VoG Lokale Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund der Satzungen der VoG Lokale Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“, die vorsehen, dass der Stadt Eupen ein Mandat im Verwaltungsrat der VoG zur Verfügung steht;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der VoG vom 8. Juni 2020, womit mitgeteilt wird, dass eine Neuwahl des Verwaltungsrats - für eine Dauer von 3 Jahren - bei der nächsten Generalversammlung ansteht;-----

In Erwägung, dass Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen dieses Mandat weiterführen möchte;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen als Vertreterin der Stadt im Verwaltungsrat der VoG Lokale Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“ vorzuschlagen.-----

Zu 03 Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Atemschutzmasken an die Bevölkerung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und seiner Abänderungserlasse;-----

In Erwägung, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie der Nationale Sicherheitsrat das Tragen von Mund- und Nasenmasken im öffentlichen Raum empfiehlt und in den öffentlichen Verkehrsmitteln sogar vorschreibt;-----

In Erwägung, dass die wallonische Regierung am 27. April 2020 entschieden



hat, den Gemeinden der Wallonischen Region, darunter auch den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Finanzmittel in Höhe von 7,3 Millionen Euro für den Ankauf und die Verteilung von Masken an die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen;-----

In Erwägung, dass die Höhe des Zuschusses einer Pauschale von 2 € / Einwohner (Stand: 1.1.2019: 19.654) entspricht und sich somit für Eupen auf 39.308 € belaufen würde;-----

In Erwägung, dass dieser Zuschuss als Ausgleich für sämtliche Kosten gedacht ist, die den Gemeinden im Zuge der Beschaffung und Verteilung der Masken an die Bevölkerung entstanden sind;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen am 7. und 8. Mai 2020 jeweils zwei Masken an alle Bewohner der Stadt verteilt hat, die älter als 12 Jahre sind oder die im Jahr 2020 das Alter von 12 Jahren erreichten. Diese Masken wurden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.-----

In Erwägung, dass die Stadt die Verteilung über 20 eigens hierfür eingerichtet Büros vorgenommen hat, in denen die Einwohner die für sie bestimmten Masken abholen konnte.-----

In Erwägung, dass nach dieser Verteilung zudem Masken per Post an die Bürger verschickt, die diese nicht in den Büros abholen konnten;-----

In Erwägung, dass durch diese Aktion der Stadt Kosten entstanden sind für:-----

- die Benachrichtigung der Bürger über ein Schreiben an alle Haushalte-----
- die Einrichtung der Büros zum Abholen der Masken-----
- den Einsatz von städtischem Personal in diesen Büros (3 Personen pro Büro)-----
- den Versand von Masken, die nicht von den Bürgern abgeholt werden konnten-----
- die Verpflegung des Personals in den Büros-----

In Erwägung, dass der Stadt zusätzliche Kosten entstanden sind durch die Abholung und Verteilung der föderalen Lieferungen von chirurgischen Masken an die Pflegekräfte, die seit Beginn der Corona-Krise wöchentlich organisiert werden mussten;-----

In Erwägung, dass, um in den Genuss der regionalen Intervention zu kommen, dass Gemeindegremium einen entsprechender Antrag in Form eines Beschlusses am 20. Juli 2020 gestellt hat, der die Verteilung von Masken an die Bevölkerung bestätigt wird und bis zum 30.09.2020 an den ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" gerichtet werden muss;-----

In Erwägung, dass dieser Beschluss des Kollegiums innerhalb von 3 Monaten durch Beschluss des Stadtrates bestätigt werden muss;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig:

- Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20. Juli 2020, einen Antrag zur Auszahlung der pauschalen, regionalen Intervention für die Beschaffung und Verteilung von Masken an die Bevölkerung in Höhe von 39.308 € bei dem ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" einzureichen, zu bestätigen;-----
- Das Gemeindegremium mit dem Einreichen des vorgenannten Antrags zu beauftragen.-----



Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----

a) SPI-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Sondervollmacherlasses Nr. 32 vom 30. April 2020 der Wallonischen Regierung; -----

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen SPI vom 23. Juni 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 7. September 2020 einlädt, die mit fakultativer Präsenz stattfinden wird, wobei maximal ein Vertreter pro Gemeinde teilnehmen darf; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Tagesordnung: -----

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 umfassend: -----
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;-----
 - Bilanzen pro Sektoren -----
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats mit folgenden Anlagen:-----
 - Entlohnungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des CDLD, -----
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leistungsorgane gewährten Vorteile;-----
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1, 613 des Unternehmensgesetzbuches;-----
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von § 3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2019;-----
 - Zuschlagsempfängerliste öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten; -----
2. Bericht des Kommissars -----
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
4. Entlastung des Kommissars -----
5. Ernennung und Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder -----
6. Zusammenarbeit mit NOSHAQ IMMO/SPI – Gründung einer Gesellschaft LSP 1 SA (Anlage 2) -----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 7. September 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale SPI diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmacherlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird; ---
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren



Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----**

b) ATO: Enodia -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 und insbesondere des Artikels 29, der vorsieht, dass zusätzliche Punkte in Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt werden können, insofern 2/3 der anwesenden Mitglieder diese Dringlichkeit durch ihre Abstimmung anerkennen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia S.C.I.R.L. vom 27. August 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 29. September 2020, einlädt; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Definitive Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds als Vertreter für die Provinz Lüttich; -----
2. Definitive Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds als Vertreter für die Gesellschafter- Gemeinden; -----
3. Annahme des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss; -----
4. Annahme des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren zum Jahresabschluss 2019; -----
5. Annahme des statutengemäßen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019;
6. Annahme des Vorschlags über die Ergebnisuweisung; -----
7. Annahme des spezifischen Berichts über die Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 KLDD; -----
8. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 KLDD erstellten Berichts über die Entlohnung des Verwaltungsrats 2019; -----
9. Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder für das Mandat im Geschäftsjahr 2019; -----
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren für die Prüfung des Geschäftsjahrs 2019; -----
11. Fusion durch Übernahme von FINANPART SA in Enodia:-----
 - 11.1 Genehmigung der Rechnungslegung der übernommenen Gesellschaft FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019; -----
 - 11.2 Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates der übernommenen Gesellschaft FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020; -----
 - 11.3 Genehmigung des Entlohnungsberichts des Verwaltungsrates der FINANPART SA, erstellt gemäß Artikel L6421-1 KLDD für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 3. März 2020; -----
 - 11.4 Genehmigung des Rechnungsprüferberichts der übernommenen Gesellschaft FINANPART SA über den Stand der Rechnungsführung vom 1. bis 31. Oktober 2019; -----
 - 11.5 Entlastung der Verwalter der übernommenen Gesellschaft für ihr Mandat in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020; -----
 - 11.6 Entlastung des Rechnungsprüfers der übernommenen Gesellschaft für seinen Prüfungsauftrag in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 2019. -----
12. Vorschlag zur Änderung der Entlohnungsmodalitäten für Mandate in den Verwaltungsorganen; -----
13. Befugnisse.-----



In Erwägung, dass das Provinzkollegium mit Schreiben vom 21. November 2019 über die durch die Provinz Lüttich unternommenen Schritte in Bezug auf eine eventuelle zivilrechtliche Klage im Rahmen der laufenden strafrechtlichen Untersuchungen gegen die Nethys AG. informierte;-----
In Erwägung, dass das Provinzkollegium die Rechtsanwaltskanzlei Loyens & Loeff mit der Untersuchung der Legalität der innerhalb der ENODIA und Nethys angestoßenen Verkäufe und Umstrukturierungen, sowie der Richtigkeit der hierzu übermittelten Informationen beauftragt hat.-----
In Erwägung, dass das Provinzkollegium ggf. alle notwendigen Schritte unternehmen möchte, um die Integrität der Interessen aller Gesellschafter der Interkommunalen ENODIA zu wahren;-----
In Erwägung, dass das Kollegium in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 beschlossen hat, sich nicht an einer zivilrechtlichen Klage zu beteiligen;-----
In Erwägung, dass es stattdessen dem Stadtrat vorschlägt, der Entlastung der Verwalter, die am 29. September 2020 zur Tagesordnung steht, nicht zuzustimmen;-----
In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----
In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--
In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der ENODIA als gesundheitliche Vorsichtsmaßnahme und um die Einhaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus zu garantieren, beschlossen hat, der physische Präsenz der Vertreter der Mitglieder der Interkommunalen zu beschränken;-----
In Anbetracht, dass der Stadtrat daher gebeten wird, zur Ausübung seines Stimmrechts eine der folgenden Optionen zu wählen:-----
➤ Option 1 (empfohlen): Der Stadtrat berät über die verschiedenen Punkte der Tagesordnung und fasst hierzu seinen Beschluss. Er erteilt Frau Carine HOUGARDY, stellvertretende Generaldirektorin und lokaler leitender Funktionär, Vollmacht, entsprechend den Instruktionen des Stadtrats für die Stadt Eupen abzustimmen. In diesem Fall darf keiner der städtischen Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen.-----
➤ Option 2: Der Stadtrat berät über die verschiedenen Punkte der Tagesordnung und fasst hierzu seinen Beschluss. Er beauftragt einen einzigen Vertreter damit, die Stadt physisch bei der Generalversammlung zu vertreten. In diesem Fall ist es unerlässlich, ENODIA schnellstmöglich hierüber per Mail zu unterrichten und dies aus Gründen der guten Organisation.-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig:

1. Über vorliegenden Punkt der Tagesordnung in Dringlichkeit zu beraten;-----
2. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia vom 29. September 2020 zur Kenntnis zu nehmen;-----
3. Dem Punkt 9 der Tagesordnung „Décharge à donner aux Administrateurs pour leur gestion lors de l'exercice 2019 » nicht zuzustimmen;-----
4. Zu allen anderen Punkten der Tagesordnung sein Einverständnis zu geben; -
5. Frau Carine HOUGARDY, stellvertretende Generaldirektorin und lokaler leitender Funktionär, Vollmacht zu erteilen, um entsprechend den Instruktionen des Stadtrats für die Stadt Eupen abzustimmen.-----
6. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses sowie des ausgefüllten Abstimmungsformulars den fünf Gemeindevertretern sowie der



Interkommunalen Enodia zuzustellen.-----

**Zu 05 Genehmigung einer Gemeindeverordnung über die Modalitäten
des Anschlusses an die Kanalisation-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119,
Absatz 1;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen
Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des
Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie dessen
Abänderungen und Ausführungserlasse;-----

Aufgrund der Artikel D.160 und folgende des Umweltgesetzbuchs,
insbesondere Artikel D.167 dieses Gesetzbuchs, so wie durch das Dekret vom
5. Juni 2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung
der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich
eingeführt;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;-----

In Anbetracht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der
Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, insbesondere deren Artikel 60 bis
62;-----

In Anbetracht des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren
und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten
Vereinbarungsprotokolls;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden den Auftrag haben, zu gewährleisten, dass
die Gesetzgebungen im Umweltbereich eingehalten werden;-----

In Erwägung, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben
Sensibilisierungsmaßnahmen, welche die Nicht-Einhaltung dieser
Gesetzgebungen verhindern sollen, auch Verwaltungsgeldstrafen vorzusehen,
um denjenigen Verhalten, die die Einhaltung dieser Umweltgesetzgebungen
gefährden, zu ahnden;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, die Zuständigkeiten hinsichtlich des
Unterhalts, der Reparatur und/oder der Instandsetzung von Kanalanschlüssen
zu klären und durch eine kommunale Verordnung festzulegen;-----

In Erwägung, dass das vom wallonischen Städte- und Gemeindeverband
abgefasste Masterdokument einer kommunalen Verordnung in einer
gemeinsamen Arbeitsgruppe der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und
Raeren bearbeitet wurde, um so den lokalen Ansprüchen gerecht zu werden
und eine einheitliche Anwendung im Norden der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zu ermöglichen;-----

In Erwägung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an die Kanalisation einen
aktiven Beitrag zum Gewässer- und Grundwasserschutz leistet;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

- 1) Eine Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an
die Kanalisation mit folgendem Wortlaut zu erlassen:-----

**Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die
Kanalisation**

I. Tragweite der Gemeindeverordnung-----

Artikel 1. Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Modalitäten des
Anschlusses der Abwässer an die Kanalisation zu reglementieren.-----



II. Allgemeine Regeln-----

Artikel 2. Jedes neue Gebäude muss individuell an einem einzigen Punkt der Kanalisation angeschlossen werden. Gleiches gilt für jegliche Veränderung eines bestehenden Anschlusses.-----

Artikel 3. Jeder Anschluss an die Kanalisation hat gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzbuches und den technischen Modalitäten des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) zu erfolgen. Jeder neue Anschluss und/oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses beinhaltet die sofortige Umsetzung dieser Bestimmungen während der Bau-, der Renovierungs- oder der Umänderungsarbeiten. Im Falle der Auferlegung eines Kontrollschachts muss dieser entweder so nah wie möglich an der Grenze des Eigentums zum öffentlichen Eigentum eingerichtet oder aber - mittels entsprechender Genehmigung - auf öffentlichem Eigentum angelegt werden. Er muss jederzeit für die Kontrolle der Menge und der Qualität der tatsächlich abgeleiteten Abwässer zugänglich sein.-----

Artikel 4. Es ist verboten, ein Gebäude an einen Abwassersammler anzuschließen, der von der A.I.D.E. (Interkommunalen für die Wasserbewirtschaftung und -reinigung der Gemeinden der Provinz Lüttich) verwaltet wird. Insofern der Anschluss an die Kanalisation allerdings unverhältnismäßige Unkosten aufgrund technischer Schwierigkeiten nach sich zieht, kann eine Ausnahmegenehmigung für den Anschluss an den Abwassersammler durch die A.I.D.E. erteilt werden. In diesem Fall muss die Genehmigung vorher schriftlich vom Gebäudeeigentümer bei der A.I.D.E. beantragt werden. Die eventuell erteilte Genehmigung sowie die besonderen technischen Bedingungen werden durch den Antragsteller vor Beginn der Arbeiten in Kopie an die Gemeindeverwaltung übermittelt.-----

III. Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation und Zahlungsmodalitäten-----

Artikel 5. Jeglicher Anschluss an die Kanalisation muss Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Gemeindegremium sein. Der Antrag wird der Gemeindeverwaltung schriftlich übermittelt.-----

§1 Bei Verlegung einer neuen Kanalisation-----

Bei der Verlegung einer neuen Kanalisation oder im Rahmen von allgemeinen Kanalarbeiten müssen sich sämtliche in der betroffenen Zone befindlichen Immobilien an die Kanalisation anschließen.-----

Der Hausanschluss auf öffentlichem Eigentum wird im Rahmen des Projekts durch den Bauherrn der Kanalarbeiten übernommen.-----

Der Antragssteller einer betroffenen Immobilie muss seine Abwässer zur Verbindungsstelle mit dem auf dem öffentlichen Eigentum vorgesehenen Anschluss leiten. Zu diesem Zweck kann er die Arbeiten in Eigenregie durchführen oder dem Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum durchführt, übertragen.-----

§2 Im Falle des Anschlusses an eine bestehende Kanalisation (ohne Kanalarbeiten)-----

Die Gemeinde lässt dem Antragsteller die Wahl des Unternehmens. Dieses Unternehmen muss im Tief- und Kanalbau versiert und kompetent sein. Es muss zudem über eine Anerkennung und Zulassung durch den zuständigen Minister in diesen Bereichen verfügen.-----

Der Antragsteller ist angehalten, eine durch die Gemeinde festgelegte Kautionsumme zu hinterlegen, die die korrekte Ausführung der Arbeiten garantiert.-----

Die Modalitäten zur Hinterlegung und zur Freigabe der Kautionsumme werden durch den Gemeinderat festgelegt.-----



IV. Anschlussarbeiten -----

Artikel 6. Die Arbeiten zum Anschluss an die Kanalisation müssen den Bedingungen entsprechen, die in der durch das Gemeindegremium erteilten Genehmigung festgelegt wurden, sowie denjenigen, die, sofern vorhanden, in der Gemeindeverordnung betreffend die Öffnung von Verkehrswegen und in den technischen Vorschriften des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) vorgesehen sind.-----

Artikel 7. Im Fall, wo die Kanalisation bereits verlegt wurde und die Gemeinde dem Antragsteller die Auswahl des Unternehmens überlässt, sei es entweder unter denjenigen, die sie vorher bezeichnet hat, oder indem sie das durch den Antragsteller vorgeschlagene Unternehmen später selbst bezeichnet, obliegen dem Antragsteller die folgenden Verpflichtungen:-----

§ 1. Der Antragsteller vereinbart einen Termin mit der Gemeinde, der mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten stattfinden soll. Die Arbeiten werden zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt, sodass der Verkehr der anderen Verkehrsteilnehmer nicht unterbrochen und der Abfluss der Abwässer nicht behindert wird. Während der gesamten Dauer der Arbeiten muss eine Baustellenbeschilderung gemäß den neuesten Vorschriften in dieser Materie angebracht sein. Zu diesem Zweck, und um jegliches Hindernis auf öffentlicher Straße zu vermeiden, ist der Antragsteller angehalten, sich vor der Eröffnung der Baustelle mit den zuständigen Polizeidiensten in Verbindung zu setzen.-----

§ 2. Vor Beginn der Arbeiten obliegt es dem Antragsteller, sich bei den verschiedenen Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom, Telefon, usw.) über die genaue Lage ihrer unterirdischen Leitungen und Kabel sowie über ihre Auflagen zur Durchführung von Erdarbeiten in diesem Bereich zu informieren. Hierzu kann er unter anderem die Internetseite www.klim-cicc.be konsultieren.-----

§ 3. Der Antragsteller bleibt einzig und allein verantwortlich für die Schäden, die er an öffentlichen oder privaten Installationen verursacht. Er garantiert jegliche Entschädigung Dritter im Falle von Unfällen, die auf der Straße infolge der Arbeiten stattfinden, selbst wenn er keinerlei Fehler bei der Konzeption und Überwachung dieser Arbeiten gemacht hat. Der Antragsteller hat die alleinige Pflicht, die infolge der Durchführung der Arbeiten oder aufgrund des Vorhandenseins des Anschlusses entstehenden Schäden zu beheben, egal aus welchem Grund und innerhalb welcher Fristen diese entstehen, wobei die durch die Gemeinde erteilten Anweisungen ihn keineswegs von seiner alleinigen Verantwortung befreien.-----

§ 4. Der Durchbruch, der durch eine Bohrung mit einem Kernbohrer und gemäß QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) erfolgt, und die Anbringung des Anschlussstutzens an die Kanalisation erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt und im Beisein eines Delegierten der Gemeinde.-----

§ 5. Die Anschlussleitung wird durch den Delegierten der Gemeinde überprüft. Ohne das vorherige Einverständnis dieses Delegierten darf kein Verfüllen des Grabens stattfinden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Graben auf Kosten des Antragstellers wieder zu öffnen, um den Zustand des Anschlusses zu überprüfen, wenn dieser nicht im Beisein des Gemeindegemeindegliederten erfolgt ist.-----

Wenn die Arbeiten nicht entsprechend den technischen Klauseln der Genehmigung durchgeführt werden, wird der Antragsteller per Einschreiben in Verzug gesetzt, binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs dieses Schreibens den Mangel zu seinen Kosten in Ordnung zu bringen. Wenn die Reparaturen nach Ablauf dieser Frist nicht realisiert wurden, werden sie auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde durchgeführt. --



§ 6. Der Antragsteller, der die Arbeiten ausführt, ist verantwortlich für jegliche Mängel in Verbindung mit dem Anschluss, die während einer Dauer von fünf Jahren ab der Abnahme der Arbeiten durch das Gemeindegremium auftreten.-----

Artikel 8. Wenn die Anschlussarbeiten auf privatem Eigentum nicht durch das Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum ausführt, durchgeführt werden, muss der Eigentümer den Anschluss unverzüglich gemäß den in seiner Genehmigung enthaltenen Vorschriften fertig stellen. -----

V. Unterhalt des Anschlusses an die Kanalisation-----

Artikel 9. Der Hausanschluss, inklusive des auf öffentlichem Eigentum gelegenen Teils, wird durch den Eigentümer oder gegebenenfalls den Nutzer zu dessen alleinigen Kosten in tadellosem Zustand gehalten. Insbesondere obliegt ihm die Reinigung der Kanalisation, so oft diese erforderlich ist. -----

Artikel 10. Die Reparaturen auf privatem Eigentum sind zu Lasten des Eigentümers. Die Reparaturen aufgrund einer fehlerhaften Nutzung auf öffentlichem Eigentum gehen ebenfalls zu seinen Lasten.-----

VI. Kontroll- und Sanktionsmodalitäten-----

Artikel 11. Auf die erste schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung hin ist der Eigentümer einer Wohnung angehalten, innerhalb einer Frist von einem Monat den Beweis des Anschlusses an die Kanalisation zu erbringen. In Ermangelung dieses Nachweises muss er einen Antrag auf Anschluss an die Kanalisation einreichen.-----

Artikel 12. Die Verstöße gegen die vorliegende Verordnung stellen Verstöße gegen Artikel D. 393 des Wassergesetzbuchs dar. Diese Verstöße sind Gegenstand des für Verstöße der 3. Kategorie vorgesehenen Verfahrens und können mit einer kommunalen administrativen Geldbuße zwischen 50 und 10.000 Euro geahndet werden.-----

VII. Schlussbestimmungen-----

Artikel 13. Sämtliche in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Klauseln sind für jeden Eigentümer von Gebäuden, die auf dem Gemeindegebiet liegen, und dessen Rechtsnachfolger vollstreckbar.-----

Artikel 14. Das Gemeindegremium bleibt zuständig, um Sondergenehmigungen zu erteilen, wenn die unter Artikel 2 vorgesehenen Bedingungen für den Anschluss aufgrund besonderer technischer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können. -----

Artikel 15. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die nicht in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fälle zu klären, und zwar unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.-----

- 2) „Kapitel III – Ableitung des Regenwassers und der Abwässer“ der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren umzubenennen in „Kapitel III – Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation“-----
- 3) Artikel 60 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wie folgt zu ersetzen: ---
„Unbeschadet des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie dessen Abänderungen und Ausführungserlasse sind die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation anwendbar.“-----
- 4) „Kapitel IV – Öffnung, Säuberung und Reparatur der Abwasserkanäle und Durchlässe“ der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren umzubenennen in „Kapitel IV – Ableitung von Wässern und Verrohrungen“-----
- 5) Artikel 61 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der



Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wie folgt zu ersetzen:---
„Es ist untersagt, Regen- und/oder Schmutzwasser von Privatgrund auf öffentliches Eigentum (Bürgersteig, Straße, Plätze, usw.) abzuleiten.“-----

- 6) Artikel 62 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wie folgt zu ersetzen:---
„Die anliegenden Eigentümer müssen die Verrohrungen und Durchlässe, die von ihnen oder auf ihren Antrag hin installiert worden sind, öffnen, säubern und reparieren. Es handelt sich hierbei um jegliche Art von Verrohrung (Kreis- oder Rechteckquerschnitt, usw.) und Bauwerk in vormals offenen Straßengraben, die angelegt wurden, um die Erreichbarkeit eines Grundstücks zu ermöglichen.“-----
- 7) Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:-----
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----
 - den Gouverneur der Provinz Lüttich -----
 - die Kanzlei des Polizeigerichts -----
 - die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
 - den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----
 - den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----

Zu 06 Anschaffung von drei Biometrieegeräten zur Ausgabe elektronischer Ausweise-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge sowie seiner Ausführungserlasse;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich als Pilotgemeinde für die Einführung der neuen eID zur Verfügung gestellt hat;-----

In Erwägung, dass die Beantragung und Ausgabe dieser neuen elektronischen Ausweise wesentlich mehr Zeit benötigt als die Ausgabe der bisherigen Ausweise, da die Erfassung der Fingerabdrücke sowohl bei der Bestellung der Ausweise als auch bei der Abholung erfolgen muss;-----

In Erwägung, dass bei Einführung der biometrischen Ausweise die Stadt 2 Geräte für den Bevölkerungsdienst angeschafft hat, aber inzwischen bereits zusätzlich die Kids-ID, die Aufenthaltskarten für Ausländer sowie die Reisepässe über diese Geräte ausgegeben werden, sodass diese voll ausgelastet sind;-----

In Erwägung, dass somit bei Einführung der neuen verlängerten Bearbeitungsprozeduren die vorhandenen Geräte nicht mehr ausreichen werden, um alle Bürger zügig zu bedienen;-----

In Erwägung, dass sich bei der im Bevölkerungsdienst genutzte Software um die Software „Saphir“ der Fa. Civadis handelt, und die Biometrieegeräte mit dieser Software kompatibel und von der Fa. Civadis eingerichtet werden müssen, sodass neue Geräte über die Fa. Civadis angeschafft und entsprechende Unterhaltsverträge mit dieser Fa. abgeschlossen werden müssen;-----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Fa. Civadis vom 15. Juli 2020, wonach die bestehenden 2 Geräte im Bevölkerungsdienst aufgrund ihres Alters ab 2021 nicht mehr gewartet werden;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, drei neue Geräte anzuschaffen, um einen optimalen Ablauf der Arbeit im Bevölkerungsdienst zu gewährleisten;-----

Nach Kenntnisnahme des Angebots der Firma Civadis vom 15. Juli 2020 für die Anschaffung und den Unterhalt von drei kompletten „BIOPACKS“, dass



folgende Positionen umfasst: -----
- Material:..... 14.250,00 € -----
- Installation:..... 790,50 € -----
- Fahrtkosten Techniker:..... 105,60 € -----
TOTAL:..... 15.146,10 €, zzgl. MwSt -----

In Erwägung, dass die Firma CIVADIS zugesagt hat, diese Anschaffung im Januar 2021 in Rechnung zu stellen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- bei der Firma CIVADIS drei BIOPACK zur Ausgabe elektronischer Ausweise zum Preis von d.h. 18.326,78 € inkl. MwSt. zu erwerben; -----
- Für diese Geräte einen Wartungsvertrag zum Preis von insgesamt 118,88 € inkl. MwSt. pro Monat, d.h. von 1.426,56 € (inkl. MwSt.) pro Jahr abzuschließen. -----
- die entsprechende Ausgabe im Artikel 104/742-53 des Haushaltsplans 2021 vorzusehen; -----

Zu 07 Gewährung eines Sonderzuschusses an den Rat für Stadtmarketing -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G. Rat für Stadtmarketing auf Erhalt eines Sonderzuschusses aufgrund der Coronakrise; -----

In Erwägung, dass mit Blick auf die Bilanzsituation des Rats für Stadtmarketing zum 30. Juni dieser feststellt, dass aufgrund der Coronakrise drei Monate lang kein Umsatz generiert werden konnte; -----

- Keine Vermietung der Grillhütte Schönefeld; -----
- Keine Gruppen- oder Busreisen; -----
- Kein Verkauf von Produkten an Touristen; -----
- Keine Budenvermietung. -----

In Erwägung, dass für 2020 die Umsatzerlöse sich auf 74.977,37€ belaufen, wogegen sie im Vorjahr zu diesem Zeitpunkt noch 103.651,37 € betragen; -----

In Erwägung, dass der Einnahmeausfall durch Sparmaßnahmen allerdings auf 6.918,00 € gedrückt werden konnte; -----

In Erwägung, dass der Rat für Stadtmarketing neben den Einnahmeausfällen zur Dynamisierung der Eupener Wirtschaft einige Aktionen durchgeführt hat, wodurch Mehrausgaben anstehen, die das Ergebnis zusätzlich negativ belasten; -----

In Erwägung, dass der RSM somit die Höhe der benötigten Mittel mit 19.202 € beziffert; -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention: -----

Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): -----

„Wir stimmen dem Punkt zu. -----

Es ist eigentlich zu früh um abschließend über Unterstützungsmaßnahmen der Stadt zu entscheiden, sie zu bewerten oder sie zu beziffern. Auf unsere Nachfrage hin in der Finanzkommission hat man uns die Zwischenzahlen des RSM zukommen lassen mit einigen Details. -----

Der RSM muss aber unserer Ansicht nach handlungsfähig bleiben um unsere Stadt auch weiterhin bestens nach außen zu bewerben und das Stadtleben auch weiterhin attraktiv zu gestalten. -----



In diesem Sinne stimmen wir der Unterstützungsmaßnahme zu. -----
Über Sinn und Zweck jeder Maßnahme und den ausgegebenen Betrag für jede dieser Maßnahmen möchten wir jedoch in einem abschließenden Bericht in detaillierter Form in der Zukunft unterrichtet werden, spätestens zum Jahresbericht des RSM.“-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- der V.o.G. Rat für Stadtmarketing einen Sonderzuschuss in Höhe von 19.202,00 € zur Abfederung der Einnahmeausfälle und der Mehrkosten bedingt durch die Folgen der Coronavirus-Epidemie zu gewähren. -----
- den vorgenannten Betrag in den Nachkrediten vorzusehen. -----

Zu 08 Ankauf des Seniorenbusses -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund des Kooperationsabkommens zwischen der Stadt Eupen und der Akzent Sozialsponsoring GmbH vom 2. Oktober 2013; -----

In Anbetracht, dass die Kooperationsvereinbarung vorsieht, dass der Seniorenbuss, der über eine Dauer von 5 Jahren durch Werbung finanziert wurde, nach Ablauf dieser 5 Jahre (im März 2019) durch ein weiteres Fahrzeug - auf gleiche Weise über 5 Jahre finanziert - abgelöst werden sollte und die Stadt zu diesem Zeitpunkt den Bus zum Schätzwert (Schätzung durch die DEKRA) erwerben kann; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium im Oktober 2019 beschlossen hat, als 2. Fahrzeug einen Ford Transit Courier Kombi (5-Sitzer) als Kulturmobil für das Kulturzentrum Alter Schlachthof und das Museum einzusetzen (Hausmeister, Personal, Service-Fahrten für Künstler usw.); -----

In Erwägung, dass die Vermarktung des Kulturmobils auf Wunsch der Fa. Akzent erst im Februar 2020 anlaufen sollte und der Seniorenbuss bis zur Einsetzung des neuen Fahrzeugs weiter genutzt und erst danach ggfls. von der Stadt erworben werden sollte; -----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Juni 2020 von Herrn Jochen Martin, Geschäftsführer der Akzent Sozialsponsoring GmbH, wonach er das Kooperationsabkommen vorzeitig beenden müsse, da er aufgrund der Corona-Krise keine Möglichkeit zur Vermarktung des neuen Fahrzeugs habe; -----

In Anbetracht, dass H. Martin die Stadt in dieser Mitteilung bat, ihm bis zum 19. Juni das Gutachten der Dekra zuzustellen, falls man den Seniorenbuss erwerben möchte; -----

In Anbetracht, dass die DEKRA den Wert des Busses (ohne die Behindertenrampe, die vom ÖSHZ finanziert wurde) am 10. Juni auf 6.722,69 € zzgl. MwSt. einschätzte; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt das Fahrzeug zu diesem Preis anzukaufen, damit es weiterhin als Seniorenbuss genutzt werden kann; -----

In Erwägung, dass die Fa. Akzent die verbindliche Kaufzusage seitens der Stadt schnellstmöglich erwartet und ab August 2020 für jeden angefangenen Monat vor Entrichtung des Kaufpreises eine Miete von 350 € berechnet; -----

In Erwägung, dass im städtischen Haushaltsplan kein entsprechender Kredit vorgesehen wurde; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Kaufpreis schnellstmöglich zu entrichten, um die Mietzahlungen auf ein Minimum zu reduzieren; -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention: -----



Ratsmitglied Arthur Genten (Ecolo): -----
„Der Senioren-Bus - mit Behindertenrampe - war und ist eine gute Sache. Er ermöglicht viele für die Senioren kostenlose Fahrten, die sie sich sonst so nicht hätten leisten können. Alleine die Fahrten zu den Mittagstischen sind eine wahre Bereicherung im Leben einiger Senioren in Eupen und Kettenis. Daher macht es Sinn, dass die Stadt Eupen den Bus zu einem Restbetrag von gut 8000 Euro übernimmt.“ -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- den Seniorenbus zum Schätzwert von 6.722,69 € zzgl. MwSt. entsprechend dem Dekra-Gutachten zu erwerben (insgesamt 8.134,45 €);-
- zu verpflichten, einen entsprechenden Nachkredit bei der nächsten Anpassung des Haushalts vorzusehen;-----
- die Verwaltung zu beauftragen, den Kaufpreis unmittelbar nach der Ratssitzung zu entrichten, um die Mietzahlungen auf ein Minimum zu reduzieren-----

Zu 09 Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend:-----
a) den Bau einer Behindertentoilette auf dem Friedhof Eupen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikels 92, wonach öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden können, wenn das Auftragsvolumen unter 30.000,00 € zzgl. MwSt. liegt;-----
Aufgrund des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----
Aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----
In Erwägung, dass sich auf einem Teilbereich des Friedhofsgeländes Eupen, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 77 k die öffentlichen Toiletten des Friedhofes befinden;-----
In Erwägung, dass durch die Neuerschließung der Gesellschaft Thomas & Piron an der Simarstraße dieser Teilbereich des Friedhofsgeländes an besagte Firma verkauft wird;-----
In Erwägung, dass die Besucher des Friedhofes weiterhin über öffentliche Toiletten verfügen müssen;-----
In Erwägung, dass zu diesem Zweck zwischen der Leichenhalle und der Friedhofskapelle ein Holzrahmenbau erstellt werden soll, der auch den hinteren Ausgang der Friedhofskapelle überdacht, um den Angehörigen bei schlechten Witterungsverhältnissen die Möglichkeit zu geben geschützt zu stehen, um Beileidsbekundungen entgegenzunehmen;-----
In Erwägung, dass die Toilette aus einer Damen- und Herrentoilette bestehen soll und die Damentoilette so ausgebaut wird, dass sie auch von Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung genutzt werden kann;-----
In Erwägung, dass es gegebenenfalls erforderlich ist, eine Baugenehmigung zu beantragen und hierzu ein Architekt hinzugezogen werden muss;-----
In Erwägung, dass die Bauarbeiten durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt werden können;-----



In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diesen Neubau Kosten (Architektur- leistung, Material) von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt, welche mit Artikel 8780/723-54 des Haushaltes 2020 bestritten werden können;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo): „Wir stellen uns die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, diese Toiletten nicht als Männer oder Frauentoilette zu kennzeichnen, sondern sie gender-neutral zu lassen. Eine Kennzeichnung der Toilette für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen halten wir dagegen für sinnvoll.“-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Bau einer Behindertentoilette auf dem Friedhof in Eupen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 09 Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend: -----
b) die Instandsetzung und Aufwertung des Parkplatzes
Judenstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums,-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass das Bergviertelkomitee in seinem Schreiben vom 13. Februar 2020 auf die Engpässe in der Parkplatzsituation im Bergviertel hinweist;-----

In Erwägung, dass es sich anbietet Maßnahmen zur Instandsetzung und Aufwertung des Parkplatzes Judenstraße in Betracht zu ziehen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Parkplatzsituation im Bergviertel sowie zu einer Steigerung des Komforts und des Sicherheitsgefühls für die Benutzer beitragen können;-----

Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 9. März 2020 und vom 8. Juni 2020;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens für die Maßnahmen zur Instandsetzung und Aufwertung des Parkplatzes Judenstraße;-----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 23.000 €, einschl. MwSt beläuft;-----

In Erwägung, dass die vorgenannten finanziellen Mittel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Maßnahmen zur Instandsetzung und Aufwertung des Parkplatz Judenstraße gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 09 Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend:-----
c) die Aufwertung von Fuß- und Fahrradwegen auf dem
Stadtgebiet-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Änderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, verschiedene Fuß- und Fahrradwege auf dem Stadtgebiet aufzuwerten, wozu auch die Verbindungswege im Ostpark zählen;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, diese Wege in einer ersten Phase die Oberflächen abzutragen und sie in einer zweiten Phase mit einer neuen ebenen Asphaltdecke zu beschichten, sodass Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Fahrradfahrer und Fußgänger ihr Ziel fortan sicher und bequem erreichen können;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2020 unter Artikel 4211/731-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 25.000 € für die Realisierung solcher Arbeiten vorgesehen wurde;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) erklärt, dass seine Partei diesem Punkt nicht zustimmen wird, da der Preis für diese Arbeiten als zu hoch erachtet wird. Auch mache die Stadt allen Privatleuten zur Auflage, Oberflächen wasserdurchlässig zu gestalten. Hier sehe man aber einen Asphaltbelag vor, der nicht wasserdurchlässig ist.-----

In seinen Augen solle auch die Stadt auf die Wasserdurchlässigkeit dieser Fuß- und Fahrradwege achten.-----

Claudia Niessen, Bürgermeisterin, antwortet darauf, dass die Auflage der Wasserdurchlässigkeit vor allem bei Stellflächen für Fahrzeuge verlangt wird, wogegen die fahrbaren Radwege und Fahrbahnen, die wasserdurchlässig sind, generell Probleme bereiten (Pflaster hält nicht, Kies fährt sich aus). Aus diesem Grund und zur Sicherheit der Fahrradfahrer würden diese Fahrradwege asphaltiert.-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

15 JA-Stimmen (ECOLO, SPplus, PFF-MR),

9 NEIN-Stimmen (CSP),

für die Aufwertung von Fuß- und Fahrradwegen auf dem Stadtgebiet gemäß
Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine
Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 09 Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend: ----
d) ATO: Anerkennung der Dringlichkeit und Genehmigung der
Vergabeart sowie betreffend die Ausführung einer
Statikmission zwecks Sanierung des Dachstuhls des
Vorderhauses am Jünglingshaus-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom
23. April 2018 und insbesondere des Artikels 29 der vorsieht, dass zusätzliche
Punkte in Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt werden
können, insofern 2/3 der anwesenden Mitglieder diese Dringlichkeit durch ihre
Abstimmung anerkennen;-----

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das
Projekt „Ankauf des Jünglingshauses“ aus dem Registrierungskatalog heraus in
den Infrastrukturplan 2020 aufgenommen hat und dieses Vorhaben
Bestandteil der Gespräche mit der Regierung am 18. September 2020 sein
wird;-----

In Erwägung, dass zwecks Sanierung des Dachstuhls des Vordergebäudes am
Jünglingshaus zwar eine statische Berechnung von Herrn Architekt M. Lerho
aus Eupen vorliegt, es allerdings sinnvoll und absolut erforderlich ist, eine
zweite Expertise hinsichtlich der statischen Berechnungen einzuholen, um
anlässlich der im September anstehenden Gespräche mit der Regierung einen
kohärenten Schätzwert zum Gebäudeerwerb vorlegen zu können;-----

In Erwägung, dass sich zwecks Bezeichnung eines entsprechenden
Statikbüros somit eine Dringlichkeit ergibt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den
Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. die Dringlichkeit dieses Punktes anzuerkennen;-----

In Erwägung, dass die Mission die Erstellung eines detaillierten
Zustandsberichtes der Dachkonstruktion, die Überprüfung der Statik und den
Vorschlag der entsprechenden Sanierungsmaßnahmen umfasst;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge
und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei
öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können,
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer
Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit
kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die folgenden Büros kontaktiert wurden ein entsprechendes
Angebot zu hinterlegen:-----

- PALOTAS & REICHELDTNeustraße 57..... 4700 EUPEN----
- BE Mosan.....152, Rue des Vennes.....4020 LIEGE ----
- SCHNEIDERSWalhorner Straße 19.....4710 LONTZEN



- ECM.....Hochstraße 174.....4700 EUPEN ----
- Bureau d'études LEMAIRE.....Route du Condroz, 4044031 LIEGE -----
- Delta GC S.A.....Blvd. Emile de Laveleye 404020 LIEGE -----
- DE VOS FrancisUntere Ibern 43.....4700 EUPEN ----

In Erwägung, dass lediglich das Büro Palotas & Reichelt aus Eupen ein Angebot zum Betrag von 2.850,00 € zzgl. 598,50 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 3.448,50 €, einschl. MwSt. hinterlegt hat; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 7626/723-60 des Haushaltsplanes 2020 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden können; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die erforderliche Statikmission gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge die Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 10 Verzicht auf die Erhebung der Marktgebühren in den Monaten Juni bis Dezember 2020 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35; -----

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;-----

In Erwägung, dass Märkte bis Mitte Mai nicht abgehalten werden durften und ab dann nur unter eingeschränkten Bedingungen;-----

In Erwägung, dass die Markthändler hierunter gelitten haben, und dass es angebracht erscheint, auch diesem Sektor entgegenzukommen, auch um zu fördern, dass die Märkte in Ober- und Unterstadt weiterhin abgehalten werden können;-----

In Erwägung, dass sich die voraussichtlichen Gebühren-Einnahmen in den Monaten Juni bis Dezember 2020 auf rund 18.800 € belaufen würden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) Zur Unterstützung der Markthändler auf die Erhebung der Marktgebühren in den Monaten Juni bis Dezember 2020 zu verzichten;
- 2) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen;-----
- 3) Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.-

Zu 11 Verzicht auf die Mietforderungen der Monate März bis Mai 2020 im Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendbereich -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Nach Kenntnisnahme der Anfragen diverser Vereine auf Zahlungsbefreiung bzw. Mietminderung infolge der drastischen Maßnahmen des nationalen Sicherheitsrates zur Eindämmung der Corona-Pandemie, da seit März 2020 keinerlei Aktivitäten mehr haben stattfinden können;-----

In Anbetracht, dass folgende 26 Vereine/Vereinigungen Mieter/Nutzer von



städtischen Gebäuden sind:-----

- Weltladen Info (Basismiete)	Bergstraße 45
- Pfadfindereinheit St. Franziskus	Garnstock
- Pfadfindereinheit St. Paul	Garnstock
- OJA Eupen	Hillstraße 5 + Rotenbergplatz 19A
- Pool Billard Club Eupen	Hillstraße 7
- Judo & Ju-Jitsu Club Eupen 1952	Hillstraße 7
- Viertelhaus Cardijn (CAJ)	Hillstraße 7
- Trommler und Pfeiferkorps	Hillstraße 7
- Seniorensportgruppe Eupen	Hillstraße 7
- Gesangsverein Singkreis Melodia	Hillstraße 7
- KSK Eupen Raeren	Hisselgasse 87
- Camelot (Pfadfinder St. Martin)	Kehrweg 22
- Kunst und Bühne	Kirchstraße 17-23
- Eupener Miniaturgolf Club	Klinkeshöfchen
- Haus Franz	Kügelgasse 14
- Kgl. Verein für Sport- und Gebrauchshunde	Moningerweg
- Verkehrsverein Eupen	Grillhütte Schönefelderweg
- Schießstand Schönefeld	Schönefelderweg
- Eupener Amateur Fußball Verband 1970	Schönefelderweg
- KTSV Eupen	Stockbergerweg 5
- Jugendheim Kettenis	Vyllgasse
- Kirchenfabrik St. Katharina Kettenis	Winkelstraße 12
- Kirchenchor Kettenis	Zur Nohn 2-4
- KLJ Kettenis	Zur Nohn 2-4
- Landfrauen Kettenis	Zur Nohn 2-4
- Kgl. Harmonie Kettenis	Zur Nohn 2-4

In Erwägung, dass bei einer Zahlungsbefreiung für die Monate März 2020 bis einschließlich Mai 2020 der Gesamtbetrag der hieraus resultierenden Mindereinnahmen auf rund 10.341,00 EUR beziffert wird;-----

In Anbetracht, dass weitere Vereine/Vereinigungen von der Mietbefreiung ausgeklammert werden, da deren Mietobjekte zu Büro Zwecken angemietet werden, deren Mietminderungen vernachlässigbar gering ausfallen und/oder deren (Kultur-)Fördermittel uneingeschränkt durchgezahlt werden;-----

In Anbetracht, dass den nachstehenden Mietern, welche über ihre Mietvereinbarungen bedeutende Kredite für frühere Investitionen an die Stadt zurückzahlen (Kapitalrückzahlungen), die Zahlungen für drei Monate gestundet werden sollen:-----

- Weltladen Info, Bergstraße 45: 1.556,46 EUR -----
- KTC Eupen, Hütte 85-87: 7.992,64 EUR -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) begrüßt die Unterstützung der Vereine, stellt aber die Frage, ob die vorgelegte Liste endgültig sei, oder ob darauf später noch zurückgekommen werden könne, sei es in Bezug auf zusätzliche Nutznießer oder auf eine Ausweitung Dauer. Auch erschließt sich ihm nicht, weshalb die meisten Mieten für 3 Monate erlassen werden, andere aber, über die Kredite zurückgezahlt werden, lediglich gestundet werden. In seinen Augen stelle dies eine ungleiche Behandlung dar und er bittet um Überprüfung, ob nicht auch diesen Mietern ein Teil der Miete erlassen werden sollte.-----

Claudia Niessen, Bürgermeisterin, und Philippe Hunger, Finanzschöffe, versichern, dass alle Vereine und Mieter jederzeit mit ihren Problemen an das Gemeindegremium herantreten dürfen. Man werde weiterhin jeden Antrag prüfen und gemeinsam nach Lösungen suchen.-----



Gerne sei man auch bereit, eine Grundsatzdiskussion zu der Gleichbehandlung aller Mieter zu führen und die Möglichkeiten im Finanzausschuss zu prüfen, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt dem Stadtrat zusätzliche Maßnahmen oder eine Anpassung der heutigen Entscheidung zu unterbreiten. - Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die oben aufgeführten 26 Vereine/Vereinigungen des Kultur-, Sport-, Sozial- und/oder Jugendbereiches von der Zahlung der Mietentschädigungen für die Monate März 2020 bis einschließlich Mai 2020 zu befreien;-----
2. Die Kapitalrückzahlungen der Mietparteien Weltladen Info und KTV Eupen für drei Monate zu stunden.

Zu 12 Genehmigung des Lastenheftes für die Vergabe der
Versicherungsverträge 2021-2024-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;-----

Nach Kenntnisnahme des Einschreibebriefes der Versicherungsgesellschaft Ethias vom 25. Juni 2020, womit der laufende Versicherungsvertrag für Arbeitsunfälle zum Jahresende aufgekündigt wird;-----

In Erwägung, dass auch die Laufzeit für die anderen Sparten in diesem Jahr vier Jahre überschritten hat, so dass die Versicherungsverträge für einen neuen Zeitraum von vier Jahren neu ausgeschrieben werden müssen;-----

Nach Kenntnisnahme des Lastenheftes, welches ein einziges Los umfasst, dass in die vier üblichen großen Bereiche unterteilt ist:-----

- 1) Sachschäden (Feuer, Allrisiken usw.)-----
- 2) Haftpflicht (allgemeine Haftpflicht, Rechtsschutz, Gefährdungshaftpflicht objektive Verantwortung usw.)-----
- 3) Arbeitsunfälle und Körperschäden-----
- 4) Fahrzeuge;-----

In Erwägung, dass die Kosten für diesen Dienstleistungsauftrag auf rund 315.000 € pro Jahr geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass die Versicherungsverträge am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen mit einer einjährigen Laufzeit, die sich mangels Kündigung stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wobei die maximale Laufzeit jedoch vier Jahre nicht überschreiten kann;-----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag gemeinsam mit der Autonomen Gemeindegemeinde Tilla vergeben werden soll;-----

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags gemäß Artikel 38 § 1, 1. a) und c) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung erfolgen soll;-----

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von 1.260.000 € der europäische Schwellenwert überschritten wird und folglich eine europaweite Bekanntmachung erfolgen muss;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 19. August 2020;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) Das vorliegende Lastenheft eines Dienstleistungsauftrags für die Versicherungs-verträge der Stadt Eupen mit geschätzten Kosten von 315.000 € pro Jahr und einer voraussichtlichen Vertragsdauer von vier Jahren zu genehmigen;-----
- 2) Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----
- 3) Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Zu 13 Bewilligung eines Zuschusses-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G. KSK Eupen-Raeren auf einen Sonderzuschuss für die Anschaffung von neuen Kugeln und Kegelspielen für das Keglerheim Eupen;-----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten sich auf 3.297,49 € belaufen und die V.o.G. einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 50 % erhält;-----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, diese Anschaffung auch seitens der Stadt Eupen zu unterstützen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der VoG KSK Eupen-Raeren für die Anschaffung von neuen Kugeln und Kegelspielen für das Keglerheim Eupen einen Zuschuss in Höhe von 824,37 € (25 % der Anschaffungskosten) zu bewilligen.-----

Zu 14 Abänderung der Regelung für die Bewilligung von Geburtsbeihilfen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung, warum nur Müttern eine Beihilfe gewährt wird, die seit wenigstens drei Monaten ihren Wohnsitz in Eupen haben;

In Erwägung, dass diese aus dem Jahr 1987 stammende Bedingung in der Tat nicht nachvollziehbar ist, so dass hiervon Abstand genommen werden sollte;-----

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Gemeindegremiums, gleichzeitig die Regelung dahingehend abzuändern, dass auch Adoptionen berücksichtigt werden und auch Väter in den Genuss der Beihilfe kommen sollen, insofern das Kind im Haushalt des Vaters gemeldet ist und der Vater das Sorgerecht hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



1. Grundsätzlich wird alljährlich im Haushaltsplan der Stadt ein Kredit für die Verteilung von Geburtsbeihilfen vorgesehen.-----
 2. Die Beihilfe wird den Müttern gewährt, welche im Augenblick der Niederkunft ihren Wohnsitz in Eupen haben.-----
 3. Frühgeburten nach dem 6. Monat Schwangerschaft und Totgeburten geben Anrecht auf die Geburtsbeihilfe.-----
 4. Adoptionen sind den Geburten in Bezug auf die Geburtsprämie gleichgestellt. Allerdings wird die Geburtsprämie lediglich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des adoptierten Kindes gewährt. Bei Kindern, für deren Geburt bereits eine Prämie seitens der Stadt Eupen bewilligt wurde, kann nicht zusätzlich eine Adoptionsprämie gewährt werden.-----
 5. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt:-----
 - a) Zu Händen der Mutter, oder-----
 - b) Zu Händen des im Moment der Niederkunft in Eupen wohnhaften Vaters, wenn die Mutter nicht in Eupen wohnhaft ist, das Kind aber laut Bevölkerungsregister im Haushalt des Vaters eingetragen ist und dieser das Sorgerecht innehat.-----
 6. Die Beihilfe besteht aus einer Gutscheinbox des Rates für Stadtmarketing Eupen in Höhe von 60 € (sechzig).-----
 7. Die Aushändigung der Beihilfe wird abhängig gemacht von der Eintragung der erforderlichen Kredite in die jeweiligen Haushaltspläne.--
- Die neuen Bedingungen treten rückwirkend für das Haushaltsjahr 2020 zum 1. Januar 2020 in Kraft.-----

Zu 15 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN: Genehmigung des Vertrags über die Nutzung der Schwimmbadinfrastruktur LAGO Eupen Wetzlarbad-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfs über die Nutzung der Schwimmbadinfrastruktur Lago Eupen Wetzlarbad;-----
In Erwägung, dass betreffend den Schwimmunterricht der vier städtischen Grundschulen und die diesbezügliche Nutzung des Schwimmbads vertraglich die Rechte und Pflichten der Wetzlarbad A.G. sowie des Schulträgers Stadt Eupen festgehalten werden sollen;-----
In Erwägung, dass der Vertrag für die Dauer eines Schuljahres und somit für das kommende Schuljahr 2020/2021 greifen soll;-----
In Erwägung, dass u.a. folgende Punkte vertraglich geregelt werden: Belegung sowie Vergütung, zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Schließung des Bades, Sicherheitsvorschriften, Beschädigungen, Versicherung sowie Streitigkeiten;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Vertragsentwurf über die Nutzung der Schwimmbadinfrastruktur Lago Eupen Wetzlarbad für das Schuljahr 2020/2021 zu genehmigen.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----
Frage von Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann betreffend das Bauprojekt Schule Kettenis -----



Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Geheime Sitzung

